

**Richtlinien
für die Arbeit des Präventionsrates
der
Schöfferstadt Gernsheim**



**Veröffentlicht in der Ried-Information Gernsheim Nr. 7/2025
vom 15.02.2025**



RICHTLINIEN für die Arbeit des Präventionsrates der Schöfferstadt Gernsheim

§ 1

Funktionen, Aufgaben und Ziele des Präventionsrates

Durch die Vielzahl von Einflussmöglichkeiten stellt Prävention auf kommunaler Ebene eine Querschnittsaufgabe dar, zu deren Bewältigung viel professioneller Sachverstand notwendig ist. Deshalb setzt die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim das Expertengremium „**Präventionsrat**“ zur Anregung, Bündelung und Unterstützung präventiver Maßnahmen auf lokaler Ebene ein.

Diese Richtlinien wurden am 05. Februar 2025 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Die übergeordneten Zielstellungen des Präventionsrates:

- Förderung von Präventionsstrukturen auf kommunaler Ebene
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Kommune für die Bedeutung und Chancen von Prävention
- Integration des Präventionsgedankens in die kommunale Gesamtverantwortung
- Schaffung von Partizipationsmöglichkeiten von Einwohner/innen
- Vernetzung präventiv tätiger Institutionen und Gremien
- Koordination und Unterstützung präventiver Aktivitäten, z.B. durch Arbeitsgruppen, Agenda-Gruppen etc.

Der Präventionsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Durch eine umfassende Bestandsaufnahme kommunaler Problematiken und ihrer Entstehung sich einen Überblick über die möglichen Aufgaben und vorhandenen Lösungen verschaffen
- Entwicklung zielorientierter Lösungsansätze auf Basis der Bestandsaufnahme
- Der Präventionsrat legt den politischen Gremien mindestens einmal pro Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung einen Bericht über die erreichten Ziele vor. Zudem hat der Präventionsrat die Möglichkeit, weitere Berichte – je nach Bedarf – der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.
- Die Durchführung einer einmal im Jahr stattfindenden öffentlichen Präventionsveranstaltung. Diese Veranstaltung dient u. a. der Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit über einzelne präventive Themen.



§ 2

Rechtliche Einbindung

Der Präventionsrat ist ein durch die Stadtverordnetenversammlung beauftragtes Gremium zur fachlichen Beratung der politischen Gremien. Er besitzt keine eigene Beschluss- oder Entscheidungskompetenz, sondern ist ein Beratungsgremium von Experten und Expertinnen in Fragen bezüglich präventiver Maßnahmen auf kommunaler Ebene.

§ 3

Zusammensetzung

Der Präventionsrat setzt sich wie folgt zusammen:

Der Bürgermeister der Schöfferstadt Gernsheim und der Erste Stadtrat als sein Vertreter, weiterhin je 1 Vertreter/in und Stellvertreter/in

- der Stadtverwaltung Gernsheim aus dem Bereich Ordnungsamt,
- aus dem Bereich Soziales,
- aus dem Bereich der Jugendpflege,
- der Polizeistation Gernsheim
- der Caritas Gernsheim/Abteilung Präventionsarbeit,
- der Gernsheimer Schulen,
- sowie max. 5 sachkundige und interessierte Einwohner/innen

Die Aufgaben der Geschäftsführung des Präventionsrates übernimmt eine vorgenannte Person der Stadtverwaltung.

§ 4

Auswahlverfahren

Der Bürgermeister ist aufgrund seines Amtes Mitglied des Präventionsrates und schlägt die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadtverordnetenversammlung zur Berufung in den Präventionsrat vor.

Die restlichen Mitglieder und die Stellvertreter/innen werden von ihrer jeweiligen Institution, jeweils zu Beginn einer Amtsperiode vorgeschlagen. Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner werden seitens der Verwaltung/Magistrat bestätigt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Zusammensetzung des Präventionsrates (ausgenommen sind die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner) auf Grundlage der Nennungen der Institutionen.



§ 5

Verfahren bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Präventionsrates

Scheidet ein Mitglied aus dem Präventionsrat aus, so rückt der/die jeweilige Stellvertreter/in nach. Durch die Institution ist dann jeweils eine neue Stellvertretung zu benennen. Diese soll dann durch den Magistrat in der nächstmöglichen Sitzung nach der Ernennung bestätigt werden. Die Stadtverordnetenversammlung wird darüber in Kenntnis gesetzt.

§ 6

Zeitliche Dauer der Mitarbeit der Vertreter des Präventionsrates

Der Präventionsrat wird jeweils für die Dauer der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung eingesetzt.

§ 7

Vorsitzender - Stellvertreter

Der Bürgermeister ist aufgrund seines Amtes **Vorsitzender** des Präventionsrates. Ein/e **stellvertretende/r Vorsitzende/r** wird für die Dauer der Amtszeit von den Mitgliedern/innen des Präventionsrates gewählt. Diese Wahl findet während der konstituierenden Sitzung des Präventionsrates nach Einsetzung durch die Stadtverordnetenversammlung statt.

§ 8

Geschäftsführung

Die Aufgaben der **Geschäftsführung** sind wie folgt definiert:

- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit für den Präventionsrat, die Präventionskonferenz und die jeweils aktuellen Themen
- Erstellen des Präventionsberichtes
- Einladung zu den Treffen des Präventionsrates und Festlegung der Tagesordnung in Absprache mit dem Vorsitzenden
- Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der jährlich stattfindenden Präventionsveranstaltung
- Kontakt zu Netzwerkpartner und zu be- oder entstehenden Arbeitsgruppen zum Thema Prävention
- Begleitung der Evaluation des Präventionsrates



§ 9 **Sitzungen**

Der Präventionsrat tagt mindestens 2-mal pro Jahr (in der Regel je 1-mal zu Halbjahresbeginn). Bei Bedarf kann er auch öfters einberufen werden. Die Sitzungen des Präventionsrates sind nicht öffentlich. Der Präventionsrat hat allerdings die Möglichkeit, jederzeit Personen, welche zu den von ihm besprochenen Themen fachliche Beiträge leisten können, einzuladen.

§ 10 **Konsensprinzip**

Beiträge, Stellungnahmen, Berichte oder vorzuschlagende Maßnahmen werden nach dem Konsensprinzip erstellt bzw. durchgeführt. Dies setzt Einigung über formale oder inhaltliche Gestaltung der Aufgaben des Rates voraus. Kommt es zu unterschiedlichen Auffassungen im Rat, so sind diese unter Darlegung von Mehrheits- und Minderheitsmeinung darzulegen.

§ 11 **Auflösung des Präventionsrates**

Der Präventionsrat gilt als aufgelöst, wenn

- mehr als 50 % seiner Mitglieder ihr Amt niederlegen und keine Nachfolger benannt werden können oder
- durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, wenn diese die Aufgaben des Präventionsrates als erfüllt ansieht.

§ 12 **Evaluation der Arbeit des Präventionsrates**

Die jeweils erste Sitzung des Präventionsrates in einem neuen Kalenderjahr wird zur Evaluation der Ziele und Aufgaben des Präventionsrates genutzt.

§ 13 **In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten am 15. Februar 2025 in Kraft.

Gernsheim, 10. Februar 2025

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim


Bürger, Bürgermeister



